

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 4. November 2020

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister,  
Landräte und untere Gesundheitsbehörden  
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen Rechtsset-  
zung/Rechtsfragen Corona  
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich  
Städtetag NRW  
Landkreistag NRW  
Städte- und Gemeindebund NRW

Telefon 0211 855-  
Telefax 0211 855-  
coronaverord-  
nung@mags.nrw.de

## **Bußgeldkatalog zur CoronaSchVO vom 30.10.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) für landesweit anzuordnende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes ergeht gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit §§ 73 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG), die Weisung:

Bei der Sanktionierung von Verstößen gegen die Regelungen der **Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)** vom 30.10.2020 ist ab sofort der beige-fügte aktualisierte Bußgeldkatalog ermessensleitend zu berücksichtigen.

Um eine weitestgehende Beachtung der Untersagung bestimmter Angebote sicherzustellen, ist in all diesen Fällen ein Bußgeld in Höhe von 5.000 € vorgesehen (z.B. Durchführung unzulässiger Bildungsangebote

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

entgegen § 7 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO). Dies entspricht auch der Bußgeldhöhe, die bereits im Bußgeldkatalog zur letzten Fassung der CoronaSchVO für gänzlich untersagte Angebote vorgesehen war (vgl. z.B. Bußgeld für die Durchführung von Musikfestivals entgegen § 8 Abs. 1 CoronaSchVO). Verringerungen oder Erhöhungen sind dort vorgenommen worden, wo es mit Blick auf den jeweiligen Veranstalter bzw. Betriebsinhaber angemessen erschien. Die Höhe des Bußgeldrahmens fällt damit insgesamt eher hoch aus, was dem Interesse des Verordnungsgebers entspricht, eine abschreckende Wirkung gegen die Nichtbefolgung der neuen Regelungen der CoronaSchVO zu erzeugen und so insbesondere in den kommenden vier Wochen Regelverstöße bestmöglich zu verhindern.

Von der Vorgabe eines Gebührenrahmens ist abgesehen worden. Dies erklärt sich vor dem Hintergrund diverser Entscheidungen des für Gebühren zuständigen Senats des Oberverwaltungsgerichts in Münster, der eine in der Praxis kaum handhabbare Rechtsprechung zur Ausübung eines insoweit eröffneten Ermessens etabliert hat.

Im Übrigen wird der Bußgeldkatalog entsprechend der erfolgten Änderungen in der CoronaSchVO angepasst.

Der Bußgeldkatalog ist auch auf Nachfolgeregelungen zur aktuellen CoronaSchVO (entsprechend) anzuwenden, bis er durch einen neuen Bußgeldkatalog ersetzt wird oder die CoronaSchVO aufgehoben oder nach Auslaufen einer Befristung nicht durch eine Nachfolgeregelung ersetzt wird.

**Begründung:**

Mit dem in der Anlage beigefügten Bußgeldkatalog wird der Ihnen am 30.09.2020 übermittelte Bußgeldkatalog sowie der zum 17.10.2020 (ohne Erlass) veröffentlichte an die aktualisierte CoronaSchVO angepasst. Auch für die weitere Anwendung der Verordnung ist ein einheitlicher Bußgeldrahmen sinnvoll und sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller